

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2023/11/22 Ra 2023/13/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.2023

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §13 Abs3

1. ZustG § 13 heute
2. ZustG § 13 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 13 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2023/13/0047

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/16/0187 E 23. April 1992 RS 1 (hier ohne die ersten beiden Halbsätze)

## Stammrechtssatz

Nach § 13 Abs 3 ZustG ist nur in dem Fall "zuzustellen", in dem Nach Paragraph 13, Absatz 3, ZustG ist nur in dem Fall "zuzustellen", in dem

die Behörde als Empfänger eine juristische Person bestimmt, es

handelt sich um eine vom Zusteller zu beachtende Regelung. Sie

schließt aber nicht aus, daß bereits die Behörde in der

Zustellverfügung ein Organ der juristischen Person als

"Empfänger" bestimmt. Diesfalls ist nicht die juristische

Person, sondern das betreffende Organ "Empfänger" (im formellen

Sinn).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023130048.L03

## Im RIS seit

04.01.2024

## Zuletzt aktualisiert am

04.01.2024

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)